

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
zH Herrn Dr. Thomas Molkentin
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Per Email: IVa5@bmas.bund.de
antje.zierke@bmas.bund.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nesseler
Telefon: 089 / 330 396-10
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_BMAS_7.Änd.SGB IV

München, 9. Januar 2020

Az.: IV 5 – 41630/2 - Stellungnahme DGAUM: 7. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze / Ihr Schreiben vom 02.10.2019

Sehr geehrter, lieber Herr Dr. Molkentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.10.2019, in dem Sie der DGAUM die Möglichkeit einer Stellungnahme zum geplanten o.g. Gesetzentwurf einräumen. Entsprechend der fachlichen Kompetenz unserer wissenschaftlichen Fachgesellschaft beziehen wir uns in dieser Stellungnahme ausschließlich auf die Änderungen im Siebten Buch (SGB VII).

Wir begrüßen die beabsichtigte Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts und den geplanten Wegfall des Unterlassungszwangs. Aus Sicht der DGAUM sollten insbesondere drei Punkte im Gesetz konkretisiert werden, damit zwischen den medizinischen Fachgesellschaften und zwischen einzelnen ärztlichen Gutachtern keine differierenden Interpretationen auftreten können:

- Kann nach Streichung der Formulierung zum Unterlassungszwangs bei den betroffenen Berufskrankheiten noch zwischen einer vorübergehenden und einer richtungsgebenden Verschlimmerung einer vorbestehenden Erkrankung unterschieden werden, wenn der berufliche Einfluss regelmäßig am Arbeitsplatz auftritt? Dies betrifft in erster Linie die BK 5101, wozu es auch Rechtsprechungen gibt. Aber auch bei obstruktiven Atemwegserkrankungen und den Erkrankungen der Wirbelsäule dürfte es ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten geben.
- In § 9 Absatz 4 wird die Mitwirkungspflicht des Versicherten beschrieben, die zum Versagen von Leistungen führen kann, wenn der Versicherte dieser nicht nachkommt. Hier scheint es erforderlich darauf hinzuweisen, dass diese Mitwirkungspflicht enden kann, wenn die Maßnahmen auch nach längerer Zeit nicht zum gewünschten Erfolg führen. Auch zur fraglichen Anerkennung des Aufgabezwangs nach nicht erfolgreicher Individualprävention gibt es Rechtsprechungen.
- Da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sich auch weiterhin an dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“ und nicht am Körperschaden orientiert, stellt sich den Gutachtern die Frage, ob dann noch eine geminderte Erwerbsfähigkeit angenommen werden kann, wenn der Versicherte weithin ohne Erwerbseinbuße die Tätigkeit fortsetzen kann. Sollte diese Frage juristisch positiv beantwortet werden, stellt sich dem ärztlichen Gutachter die Frage, ob er bei Versicherten, die weiterhin die Tätigkeit ausüben und bei Versicherten, die

die Tätigkeit berufskrankheitsbedingt aufgeben mussten, die gleichen Maßstäbe (sogenannte orientierende Tabellen zur Einschätzung der MdE) heranziehen darf. Eine Konkretisierung scheint hier besonders wichtig, da vermieden werden muss, dass die verschiedenen Fachgesellschaften (Dermatologie, Pneumologie, Orthopädie) unterschiedliche Empfehlungen aussprechen.

Sehr gerne stehen Ihnen die Mitglieder des Vorstands der DGAUM für Rückfragen und ggf. die weitere Diskussion zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen für den Vorstand der DGAUM
bin ich Ihr

Prof. Dr. med. Hans Drexler
Präsident

Geschäftsstelle
Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident
Professor Dr. med. Hans Drexler

Vizepräsident
Professor Dr. med. Thomas Kraus

Hauptgeschäftsführer
Dr. phil. Thomas Nessler

Bankverbindung
Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005